

Amtliche Bekanntmachung

5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 08.12.2022 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in Schenefeld vom 30.03.2017 erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Für die von der Stadt Schenefeld als örtliche Ordnungsbehörde angemieteten Unterkünfte wird die Bürgermeisterin ermächtigt, eine Benutzungsgebühr festzusetzen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach den Richtwerten über angemessene Unterkunfts-kosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II / SGB XII im Kreis Pinneberg in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Benutzungsgebühr ist bei Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen und keine staatlichen Unterstützungsleistungen zum laufenden Lebensunterhalt erhalten (sog. Selbstzahler) wie folgt zu ermäßigen:

- Die ermäßigte monatliche Gebühr beträgt für einen 1-Personen-Haushalt pauschal 270 € und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich jeweils 50 €.
- Die Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt, beginnend ab dem Antragsmonat. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.
- Die Gebührenermäßigung entfällt mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsverzug.

§ 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schenefeld, den 23.12.2022

Stadt Schenefeld
Die Bürgermeisterin

gez.
Christiane Küchenhof